



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Josef, Eugen: Zur reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsrechts :  
(Schluß). 4

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gingen, Ersparnisse zu machen und sich in zweifelhaften Prozessen als geschickte Sachwalter zu erweisen. Der Einfluß dieser Geschäftsführer war hier und da um so größer, als die Herren Fabrikanten zumeist durch ihre eignen Geschäftsangelegenheiten völlig in Anspruch genommen und daher froh waren, die fortlaufenden Verwaltungsangelegenheiten der Berufsgenossenschaft, wo es anging, bezahlten Beamten überlassen zu können. Freilich giebt es sowohl unter den Vorstandsmitgliedern als unter den Geschäftsführern rühmliche Ausnahmen, die die Plusmacherei bei ihren Kollegen aufs ärgste verdammen und ganz in dem Geiste arbeiten, in dem seiner Zeit die sozialpolitische Gesetzgebung von unserm seligen Kaiser Wilhelm I. und seinem großen Kanzler zum Schutze der Müheligen und Beladnen ins Leben gerufen war. Aber, wie gesagt, es sind das Ausnahmen, die an der Regel nichts ändern, daß sich die durch einen Unfall Verletzten im großen und ganzen ihr gutes Recht erst mühsam erkämpfen müssen.

(Schluß folgt)



## Zur reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsrechts

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)

4



elbstverständlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Umstände, die für den Entschluß der Gesellschaft, die Versicherung zu übernehmen, irgendwie wesentlich sind, vor Abschluß des Vertrags mitzuteilen, wenn er nicht jeden Anspruch an die Gesellschaft verlieren will; hierin stimmen alle Gesetze überein. Welche Umstände aber hiernach in jedem Fall mitzuteilen sind, läßt sich nicht allgemein bestimmen und muß der verständigen Würdigung des Einzelfalles überlassen bleiben. Auch hier greifen die „allgemeinen Bedingungen“ dem Versicherungslustigen unter die Arme, indem sie eine Reihe von Dingen einzeln aufzählen, über die er der Gesellschaft Mitteilung zu machen hat; häufig enthalten sie eine Bestimmung des Inhalts: „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Versicherungsantrage die zu versichernden Gegenstände und deren Eigentumsverhältnis anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungspflicht.“ Auch diese Bestimmung giebt der

Gesellschaft ein Mittel zur Chifane gegen den Versicherten. Obwohl nämlich nach den meisten der vorhandenen ehelichen Güterrechte und ebenso auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Frau das Mleineigentum an dem von ihr in die Ehe gebrachten Vermögen behält, gilt im Volksbewußtsein noch der Grundsatz des alten deutschen Rechts: „Mann und Weib haben kein gezwieiet Gut zu ihrem Leib“; demnach unterscheidet auch der vorsichtige und geschäftserfahrene Mann bei der Feuerversicherung nicht die ihm gehörigen Bestandteile der ehelichen Habe von denen seiner Frau; und am wenigsten bezeichnet er nach dem Tode der Frau die Nachlaßstücke als ihm und seinen Kindern gehörig. Das Zusammenleben der Familienmitglieder in einem Hausstande läßt die gesonderten Eigentumsrechte der einzelnen Familienmitglieder nicht zur scharfen Vorstellung gelangen; das ganze Familienvermögen erscheint als eine einheitliche Masse, die dem Familienvater gehört, sodaß er bei der Feuerversicherung wohl nie erwähnt, daß auch die Vermögensstücke seiner Angehörigen versichert sein sollen. Nichtsdestoweniger haben wiederholt die Versicherungsgesellschaften wegen derartigen unrichtiger Angaben die Bezahlung der Brandschadenssumme unter Berufung auf jene oben angezogene Bestimmung der „allgemeinen Bedingungen“ verweigert und dem versicherten Familienhaupt Entschädigung nur für Stücke bewilligt, die im strengen Sinn sein Eigentum sind; die Rechtsprechung schwankt auch hier auffallend.

Thatsächlich ist indes gar kein Grund abzusehen, wieso der Versicherungslustige verpflichtet sein soll, der Gesellschaft darüber Mitteilung zu machen, ob die versicherten Gegenstände sein oder eines dritten Eigentum sind; wenn jemand in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, seine Habe einem dritten verkauft und sie von ihm wieder mietet, so beweist dies wohl, daß er in zerütteten Verhältnissen lebt und in gewisser Richtung nicht ganz lauter ist, nicht aber daß er zu Brandstiftung oder Überversicherung neigt; die Gesellschaft, bei der er seinen Mietbesitz versichern will, hat an diesem Sachverhalt ein viel geringeres Interesse als der, der mit diesem Versicherungslustigen ein sonstiges Geschäft, z. B. einen Mietvertrag, einen Kreditkauf, schließen will; es ist also ungerechtfertigt, daß die Gesellschaft ihrer Zahlungspflicht enthoben sein soll, weil der Versicherte ihr jenen Sachverhalt verschwiegen und die versicherten Gegenstände demnach als sein Eigentum ausgegeben hat. Man kann indes gerade über diesen Fall anderer Ansicht sein, und die Gerichte können dann auch ohne die besondere Vorschrift der „allgemeinen Bedingungen“ die Zahlungspflicht der Gesellschaft verneinen, weil der Versicherte auf Grund der allgemeinen Verpflichtung, alle für die Entschließung der Gesellschaft wichtigen Umstände dieser mitzuteilen, einen so eigentümlichen Sachverhalt der Gesellschaft nicht hätte verheimlichen sollen. Dazu bedarf es also nicht ausdrücklicher Sondervorschriften des Inhalts, wonach der Versicherungslustige in jedem Fall Angaben über die Eigentumsverhältnisse der zu versichernden Habe zu machen

hat, Vorschriften, die das Familienhaupt der Gefahr aussetzen, der Brandschadenssumme für die versicherte Habe seiner Frau und Kinder verlustig zu gehn. Daher empfiehlt es sich, die Zulässigkeit derartiger allgemeiner Bedingungen auszuschließen und die Frage, inwieweit die Angabe der Eigentumsverhältnisse notwendig ist, der Entscheidung nach dem Grundsatz des allgemeinen Rechts zu überlassen. Dabei mag noch bemerkt werden, daß das Preussische Landrecht, das in seiner bekannten redseligen Weise dem Versicherungsvertrag volle 424 Paragraphen widmet und hierbei alle dem Versicherungslustigen obliegenden Pflichten höchst genau aufzählt, diesem eine Angabe über die Eigentumsverhältnisse der zu versichernden Habe nicht aufbürdet.

Ein ähnlicher Mißstand ergiebt sich aus der Gepflogenheit der Gesellschaften, die Räumlichkeiten zu bezeichnen, in denen sich versicherte Gegenstände finden. Ist der Wagen, der gewöhnlich in einer abseits des Hofes gelegnen Scheune steht, bei der Ausfüllung des Antragsformulars durch den Agenten gerade in einem Stall und brennt später die Scheune, in die der Wagen wieder zurückgebracht ist, ab, so erhält der Bauer für den in der Scheune mitverbrannten Wagen keine Brandentschädigung, weil ein solcher Inhalt der Scheune nicht mitversichert ist. Wünschenswert wäre daher eine gesetzliche Vorschrift, daß die Veränderung des Lagerorts innerhalb desselben Grundstücks bedeutungslos ist, ferner aber, daß die versicherten Gegenstände auch außerhalb des Grundstücks als versichert gelten, sofern die Veränderung des Lagerorts veranlaßt ist durch den gewöhnlichen Gebrauch und die gewöhnliche Verfügung, die dem Versicherten über seine Habe zusteht. Macht der Versicherte mit seinem Pelz bekleidet auf seinem Fuhrwerk eine Ausfahrt und verbrennen diese Gegenstände im Gasthaus oder im Nachbargrundstück, wo er einkehrt, so zahlt die Gesellschaft nicht den Brandverlust, obwohl es doch selbstverständlich ist, daß der Pelz und das Fuhrwerk gerade außerhalb des Grundstücks zur Verwendung kommen, überhaupt, daß der Versicherte nicht an dem gewöhnlichen Gebrauch seines Eigentums durch den Versicherungsvertrag gehindert sein soll. Obgleich eine Verfügung der geschilderten gewöhnlichen Art (nur diese steht hier in Frage) keinesfalls die von der Gesellschaft übernommene Gefahr vergrößert, muß gegenwärtig der Versicherte auf Grund besondrer Verabredung an die Gesellschaft eine höhere Vergütung zahlen, wenn er auch gegen derartige Schäden gesichert sein will, deren Möglichkeit beide Teile von vornherein vorhergesehen haben; man denke z. B. an den Fall, daß die Pferde nicht im Stall, sondern auf der Sommerweide vom Blitz erschlagen werden.

5. Durch die „allgemeinen Bedingungen“ sind überall die Fälle ausführlich geregelt, wo wegen Verletzung der dem Versicherten obliegenden Verpflichtungen die Ansprüche an die Gesellschaft erlöschen, so wenn er die Prämie (nach vorheriger Aufforderung) nicht rechtzeitig zahlt, wenn er erlittenen Brandschaden nicht sofort der Gesellschaft und der Polizei anzeigt, nicht binnen der be-

stimmten Frist die Klage auf Zahlung des Brandschadens erhebt oder das Verzeichnis der vor dem Brande vorhanden gewesenen und verlorenen Gegenstände nicht rechtzeitig einreicht usw. Sicherlich wäre es sachgemäßer, derartige Gründe ein für alle mal durch das Gesetz festzulegen, anstatt sie den in Einzelheiten schwankenden und jederzeit abänderlichen klein gedruckten „allgemeinen Bedingungen“ zu überlassen, und bei dieser gesetzlichen Festlegung wären auf Grund der Erfahrungen der Rechtsprechung die Mängel und Mißstände zu beseitigen, die sich auch hier aus der von den Gesellschaften einseitig erfolgten Regelung zum Nachteil der Versicherten ergeben. Insbesondere wäre zu bestimmen, daß dieses Erlöschen der Rechte des Versicherten nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ein Verschulden des Versicherten zur Voraussetzungen hat; die „allgemeinen Bedingungen“ der Gesellschaften bringen das letzte nicht zum Ausdruck oder stehen hier gar auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Es widerspricht aber dem Rechtsgefühl, daß der Versicherte den Anspruch auf die Versicherungsschädigung verliert, obwohl er durch höhere Gewalt, z. B. Krankheit, oder durch Verschulden des Agenten ganze Zeiträume hindurch an der Zahlung der Prämie oder an der vorgeschriebenen sofortigen Anzeige des Brandunglücks verhindert war, zu den genannten Maßnahmen vielleicht überhaupt noch keine Gelegenheit hatte; ebenso ist es ungerecht, den Anspruch erlöschen zu lassen, wenn der Versicherte die vorgeschriebene Anzeige deshalb unterließ, weil dem Agenten und der Polizei das Brandunglück schon anderweit bekannt war, sodaß der Versicherte verständigerweise von einer besondern Anzeige absehen zu können glaubte; es widerspricht endlich dem Rechtsgefühl, daß der Versicherte den Anspruch wegen nicht rechtzeitiger Einreichung des Verzeichnisses oder wegen verspäteter Klageerhebung verlieren soll, wenn er sofort nach dem Brandunglück verhaftet wurde, oder wenn er von der rechtzeitigen Einreichung der Klage deshalb ab sah, weil der Brandinspektor der Gesellschaft als angeblich berechtigter Vertreter die Zahlung des von ihm festgestellten Schadenbetrags in sichere Aussicht gestellt hatte.

Im wesentlichen stehen diese hier dargelegten Forderungen mit der Rechtsprechung im Einklang, und eine gesetzliche Festlegung dieser Grundsätze ist daher zur Vermeidung neuer Zweifel bei der Einführung des zukünftigen Rechts dringend erwünscht; ebenso wünschenswert wäre eine gesetzliche Feststellung, daß die Entschädigungspflicht der Gesellschaft nur wegfällt, wenn der Brand durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten selbst verursacht worden ist, während gegenwärtig nach den „allgemeinen Bedingungen“ und „Statuten“ (namentlich der öffentlichen Versicherungsanstalten) dieser Wegfall häufig schon eintritt, wenn der Brand verursacht worden ist durch mäßiges Versehen des Versicherten oder gar durch Verschulden seiner Kinder und sonstigen Hausgenossen. Bestimmungen solcher Art gefährden ohne rechtfertigenden Grund den Zweck der Versicherung; mäßige Versehen sind eben im Leben nicht zu

vermeiden, und auch die Gefahr des Verlustes des Versicherungsanspruchs ist nicht imstande, den Versicherten beständig bei voller Aufmerksamkeit zu erhalten. Wenn ferner der Versicherte für das Thun seiner Familienglieder und Hausgenossen verantwortlich gemacht wird, so ist dies ungerecht, weil erfahrungsgemäß zahlreiche Brände von Kindern und Hausgenossen des Versicherten verursacht werden, wo dieser völlig frei von Schuld ist, eine Verhütung des Unglücks gar nicht möglich war. Das Bürgerliche Gesetzbuch setzt eine Haftung der Eltern, des Dienstherrn usw. für unerlaubte Handlungen der Kinder und der Angestellten fest, und die Gesellschaften werden, selbst wenn gesetzlich die Ersatzpflicht nur bei einem dem Versicherten selbst zur Last fallenden Verschulden wegfällt, versuchen, dem Versicherten die gesetzlich zustehende Entschädigung auf dem Umwege wieder zu entziehen, indem sie aus dieser gesetzlichen Bestimmung eine Haftung des Versicherten für den von Kindern und von Angestellten verursachten Brand herleiten. Diesem Versuch, dem das Reichsgericht (im Gebiet des rheinischen Rechts) entgegengetreten ist, muß auch durch eine entsprechende gesetzliche Bestimmung vorgebeugt werden.

6. Oft findet sich in den „allgemeinen Bedingungen“ die Bestimmung, daß, wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt, die Versicherung bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderung durch die Gesellschaft „ruht“; daß ein solches „Ruhen“ ferner eintritt, wenn der Versicherte von Umständen, die unabhängig von seinem Willen eintreten und die Feuergefährlichkeit vermehren, nicht sofort der Gesellschaft Anzeige macht, daß aber im letzten Fall die Gesellschaft berechtigt ist, die Versicherung durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen aufzuheben. Durch derartige Bestimmungen werden dem Versicherten Pflichten auferlegt, denen er selbst bei größter Aufmerksamkeit kaum gewachsen ist. Eine auf bössliche Absicht oder grobes Verschulden des Versicherten zurückzuführende Vermehrung der Feuergefährlichkeit verdient keinen Schutz; dagegen ist das bloße „Zulassen“ der Vermehrung ein ganz unbestimmter Begriff; der Versicherte, der seinen Berufsgeschäften nachzugehen hat, kann nicht auf der Lauer liegen, um zu beobachten, ob seine Hausgenossen oder Mieter Dinge zu treiben beginnen, die die Feuergefährlichkeit vermehren, noch weniger kann man ihm zumuten, mit der Gesellschaft in jeweiligen Briefwechsel zu treten, wenn als Mitmieter in das Haus ein Feuerwerkskünstler einzieht oder in dem Nachbarhause eine Schmiede angelegt wird; der Versicherte wird sich beim besten Willen nicht darüber bewußt, daß in diesen unabhängig von seinem Willen eintretenden, aber von ihm beobachteten Vorgängen eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit liegt, zumal da thatsächlich nicht im entferntesten feststeht, daß sich bei Beschäftigungen der gedachten Art Feuerbrünste häufiger ereignen als bei andern Leuten. Den Versicherten trifft also darin, daß er der Gesellschaft von den gedachten Vorgängen keine Anzeige

macht, gar keine Schuld. Wird nun der Versicherte vom Blitzschlag betroffen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Brandentschädigung zu verweigern; denn weil der Versicherte die Anzeige vom Einzug des Feuerwerkskünstlers oder vom Bau der Schmiede unterließ, „ruht“ die Versicherung, und dies hat zur Folge, daß die Gesellschaft auch von der Tragung der Gefahr befreit ist, die schon bei Abschluß des Vertrags bestanden hat! Und diese Folge tritt ein, obwohl der Agent der Gesellschaft von jenen Veränderungen, die der Versicherte hätte anzeigen sollen, Kenntnis hat!

Die Gerechtigkeit verlangt, daß die Gesellschaft, die den Vorteil der Gefahrverminderung genießt, auch die Nachteile zufälliger Gefahrerhöhung trägt; die Gesellschaft mag sich durch ihre Agenten von den für sie erheblichen Veränderungen überzeugen, und es mag für die Fälle nachträglich eingetretener Gefahrerhöhung gesetzlich der Gesellschaft das Recht beigelegt werden, die Versicherung zu kündigen, dies jedoch nur mit einer Frist von etwa zwei Monaten. Das in den „allgemeinen Bedingungen,“ wie oben erwähnt, der Gesellschaft beigelegte Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen hat zur Folge, daß sich der Versicherte entweder den von der Gesellschaft nunmehr gestellten härteren Bedingungen fügen muß, oder daß er eine Zeit lang unversichert bleibt; denn in zwei Wochen kann er eine andre Versicherung nicht besorgen. Die oben erwähnte Bestimmung der „allgemeinen Bedingungen“ enthält also in mehrfacher Beziehung eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Versicherten. Dasselbe gilt von der Bestimmung in den „allgemeinen Bedingungen,“ daß wenn die versicherten Gegenstände (abgesehen vom Erbgang) ihren Eigentümer wechseln, die Versicherung gleichfalls ruht, bis die Gesellschaft den ihr angezeigten Eigentumswechsel schriftlich genehmigt, und daß sie, wenn sie dies nicht will, wieder mit zweiwöchiger Frist vom Vertrage zurücktreten kann. Die Gesellschaft hat doch aber an der Person des Eigentümers im allgemeinen gar kein Interesse; der Eigentumswechsel müßte also ein „Ruhen“ der Versicherung keinesfalls herbeiführen, sondern der Gesellschaft allenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht geben, und zwar aus den oben angegebenen Gründen mit einer Frist von zwei Monaten. — Endlich ist in den „allgemeinen Bedingungen“ überall bestimmt, daß nach jedem Brande die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag gleichfalls mit zweiwöchiger Frist aufzuheben. Auch hier müßte aus den angegebenen Gründen mindestens eine weit geräumigere Frist gesetzlich festgesetzt werden; richtiger noch wäre es, das Kündigungsrecht für diesen Fall überhaupt auszuschließen oder doch wesentlich zu beschränken. Denn macht die Gesellschaft von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so wirkt sie hiermit auf den Versicherten den gehässigen Verdacht, daß er zu dieser Kündigung durch eine ihm anlässlich des Brandes zur Last fallende (aber nicht nachweisbare) Unlauterkeit Anlaß gegeben habe, wodurch sie ihm eine andre Versicherung erschwert oder gar unmöglich macht. Die Interessen

der Gesellschaft sind zur Genüge gewahrt, wenn ihr gesetzlich das Recht beigelegt wird, den Vertrag ohne Kündigung aufzuheben, falls der Versicherte rechtskräftig wegen (auch nur fahrlässiger) Brandstiftung verurteilt ist.

Hiermit ist die Zahl der Wünsche, die man an das bevorstehende Reichsgesetz über das Versicherungswesen knüpfen muß, auch nicht annähernd erschöpft; sie wären vielmehr mit Leichtigkeit zu verdoppeln, und zwar immer auf Grund der unbilligen Ergebnisse, zu denen die Rechtsprechung bei dem gegenwärtigen Zustande geführt hat. Das Vorgetragene genügt aber, um den Wunsch zu begründen, daß das zukünftige Reichsgesetz seine Vorschriften als zwingend fasse, d. h. jede Abänderung oder Ergänzung der aufgestellten Rechtsätze verbiete, sodaß also in Zukunft Versicherungsanträge nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geschlossen werden, deren Ergänzung durch „allgemeine Bedingungen“ oder Sonderverträge nur in den Punkten zulässig ist, für die das Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Berechtigte Interessen der Gesellschaften stehen dem nicht entgegen. Daß gegenwärtig das Versicherungsrecht nicht durch die bestehenden Gesetze, sondern durch die oben zur Genüge gekennzeichneten „allgemeinen Bedingungen“ geregelt wird, erklärt sich zum Teil daraus, daß die Gesetze vielfach ganz veraltet sind, daher den Anforderungen des heutigen Verkehrs nicht entsprechen. Dieser Grund fällt weg, wenn das Versicherungsrecht neu geregelt wird; vor der Gefahr, daß das neue Reichsgesetz „am grünen Tisch“ gefertigt wird und daher unpraktisch ist, sind die Gesellschaften genügend geschützt.

Der Entwurf des neuen Gesetzes wird im Reichsjustizamt gemacht und zunächst im Reichsanzeiger zur allgemeinen Kenntnissnahme, sowie ferner den Behörden und andern Körperschaften zur gutachtlichen Äußerung mitgeteilt. Schon hier haben die Versicherungsgesellschaften Gelegenheit, ihre Einwendungen gegen die vorgeschlagene Neuregelung an zuständiger Stelle und in der Öffentlichkeit vorzutragen. Der auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Gutachten einer nochmaligen Prüfung und Änderung im Reichsjustizamt unterzogene Entwurf wird sodann vom Bundesrat, also von den Vertretern sämtlicher deutschen Regierungen geprüft und nötigenfalls auch geändert. Dann gelangt der Entwurf an den Reichstag und unterliegt hier zunächst einer allgemeinen Prüfung durch mehrere hundert Abgeordnete der aller verschiedensten Berufsstände und Lebensanschauungen; hierauf wird er in einem Ausschuß von (gewöhnlich einundzwanzig) zur Prüfung besonders befähigten Abgeordneten einer sehr eingehenden Besprechung unterzogen. Wenn der Entwurf nach so eingehenden Beratungen schließlich Gesetz wird, so kann man ruhig sagen, daß die einzelnen Bestimmungen auf einer gerechten Würdigung und Abwägung der Interessen der Versicherer wie auch der Versicherten beruhen. Die Gesellschaften haben dann also keinen Anlaß, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen; daher kann der Gesetzgeber sie zu zwingenden, jeder Abänderung

und Ergänzung entzogen machen. Thut er dies nicht, so ist das neue Recht der Gefahr ausgesetzt, daß die Gesellschaften im Bunde gegen die Versicherten die für diese wohlthätigen Vorschriften des Gesetzes durch ihre „allgemeinen Bedingungen“ und Statuten aufheben, daß sie aber allermindestens alle sich aus der Anwendung des neuen Rechts ergebenden Zweifel und Rechtsfragen durch die „allgemeinen Bedingungen“ zu Ungunsten der Versicherten entscheiden werden.

Ein lehrreiches Beispiel hierfür bietet der Ansturm der „Hausagravier“ gegen das neue Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei der Beratung des in sozialer Beziehung so überaus wichtigen Mietvertrags war man sich darüber einig, daß der Mietzins begrifflich zu unterscheiden sei vom Darlehnszins; während also der Darlehnsgeber seiner Verpflichtung genügt durch die Auslieferung des Darlehnskapitals, soll der Vermieter dem Mieter die Wohnung nicht bloß zum Gebrauch übergeben, sondern auch verpflichtet sein, sie während der Mietzeit in brauchbarem Zustande zu erhalten; der Mietvertrag erzeugt eben für den Vermieter nicht bloß eine Rente, sondern auch dauernde Verbindlichkeiten. Man war sich ferner darüber einig, daß die Dauer der Mietzeit nicht der Willkür des Vermieters ausgesetzt sein dürfe, daß daher der Verkauf des Miethauses dem Vermieter und dem Käufer kein Recht geben dürfe, den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen. Man hielt es endlich gerade mit Rücksicht auf die Interessen des Mittelstandes für geboten, daß der Tod des Familienhaupts den Hinterbliebenen ein Recht geben müsse, den Mietvertrag vorzeitig zu kündigen. Noch sind diese Bestimmungen nicht in Kraft getreten, und schon haben sich die „Vereine deutscher Hausbesitzer“ zusammengethan, um diese dem Mieter wohlthätigen Bestimmungen durch einen „Normalmietvertrag“ zu beseitigen. In diesem soll bestimmt werden, daß der Mieter die „kleinen Reparaturen“ trägt, die Erhaltung der Wohnung also vom Vermieter auf den Mieter abgewälzt wird, daß ferner „Kauf Miete bricht,“ der Mieter sich also beim Verkauf des Hauses die vorzeitige Aufhebung des Mietrechts gefallen lassen muß; daß endlich die Ehefrau des Mieters den Mietvertrag als „Mitkontrahentin“ unterschreiben soll, sodaß sie des ihr gesetzlich gewährleisteten Rechts, beim Tode des Ernährers zu kündigen, verlustig wird. Es fehlt in diesem „Normalmietvertrag“ nur noch die Vorschrift, daß dem Mieter die Vergrößerung der Familie verboten ist, und dieser „Normalmietvertrag“ hat mit den „allgemeinen Bedingungen“ der Versicherungsgesellschaften eine verzweifelte Ähnlichkeit.

Das Bürgerliche Gesetzbuch konnte freilich die Vorschriften über den Mietvertrag nicht als zwingend und unabänderlich aufstellen; das zukünftige Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag kann diesen Schritt aber thun und wird ihn thun müssen. Denn der Gedanke, daß die Beteiligten durch freie Vereinbarung für ihre Angelegenheiten am besten sorgen, ist nur dann am Platz,

wenn die Vertragsschließenden sich gleich stark und gleich einsichtig gegenüberstehn. Daß dies beim Versicherungsvertrag nicht der Fall ist, ist oben gezeigt; die Gesellschaften aber können sich auch später wie jetzt Konkurrenz machen bezüglich der Höhe der Prämien und durch die so viel gerühmte „Kulanz bei der Regulierung.“

Dringend wünschenswert wäre schließlich eine reichsgesetzliche Bestimmung, wonach auf Anrufen des einen wie des andern Teils bei Streitigkeiten über die Zahlungspflicht der Gesellschaft zunächst eine öffentliche Behörde mit allen Befugnissen eines gesetzlichen Schiedsgerichts eine Vorentscheidung erläßt, gegen die die Berufung auf den Rechtsweg stattfindet, in derselben Weise, wie dies z. B. bei Streitigkeiten über die Entschädigung bei Enteignungen und sonst vielfach gesetzlich vorgeschrieben ist; diese Vorentscheidung könnte bei geringern Streitigkeiten den Polizei- oder Gemeindebehörden, bei größern Streitwerten einer aus einem Rechtsverständigen und zwei anders befähigten Beisitzern gebildeten Behörde obliegen. Durch diese Regelung würden zahlreiche Prozesse über Ansprüche aus Versicherungen vermieden, und dies ist aus dem besondern Grunde wünschenswert, weil die Führung eines Prozesses für den Versicherten etwas ganz andres ist als für die Gesellschaft. Für diese sind die Kosten eines Prozesses kein irgendwie bedeutender Aufwand; anders für den Versicherten, wenn man erwägt, daß gegenwärtig die Kosten eines Prozesses über 300, 3000, 30000 Mark, der durch die Instanzen geht, mit Leichtigkeit 150, 1500, 5000 Mark betragen, also zur Zerrüttung kleiner Vermögen führen können, daß der Versicherte aber sowie seine Hinterbliebenen gerade beim Eintritt des Versicherungsfalles oft in einer durch diesen hervorgerufenen Notlage sind.



## Andreas Oppermann

Erinnerungsblätter von Adolf Stern



Es ist nun schon länger als drei Jahre her, daß Andreas Oppermann, der talentvolle und lebensfrohe, dem Kreise, in dem er wirkte, und den Menschen, denen er lieb und unerseßlich war, durch den Tod entrückt wurde. Entrückt, nicht entrissen. Denn wer der ursprünglichen und besondern Natur und Persönlichkeit des geistvollen Mannes, des lebenswürdigen Menschen jemals näher gekommen war, der hatte von ihr Eindrücke empfangen, die sich merklich von den Eindrücken andrer Begegnungen unterschieden und etwas von den wirksamen und unvergänglichen Eindrücken guter Gestalten der Dichtung in sich trugen.

Der einfache Rechtsanwalt in einer Provinzialstadt der sächsischen Oberlausitz